I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM, EGKS) Nr. 2356/95 DES RATES

vom 5. Oktober 1995

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist geboten, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Rechnung zu tragen und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 festzusetzen.

Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten für die nächsten Halbjahre, insbesondere für die Zeit ab 1. Juli 1995 festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Juli 1995, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Juli 1995 vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Praxis bei den innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 werden auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Die Zahlung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er setzt folglich neue Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Juli 1994, zum 1. Januar 1995 und zum 1. Juli 1995 fest.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.

der ab 1. Juli 1995 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ALBERDI ALONSO

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1994	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1994
Ägypten	61,07	Mauritius	77,98
Albanien	60,78	Mexiko	103,69
Algerien	101,73	Mosambik	61,47
Angola	1 415,73	Namibia	77,75
Antigua und Barbuda	101,55	Neukaledonien	125,11
Äquatorialguinea	126,56	Niederländische Antillen	89,18
Argentinien	109,28	Niger	109,14
Äthiopien	43,23	Nigeria	49,73
Australien	91,68	Norwegen	129,84
Bahamas (*)	0,00	Österreich	132,26
Bangladesch	65,86	Pakistan	63,78
Barbados	97,90	Papua-Neuguinea	112,81
Belize	95,60	Peru	134,94
Benin	94,69	Philippinen	58,76
Botsuana	76,15	Polen	76,42
Brasilien	72,00	Republik Kap Verde	84,65
Bulgarien	43,10	Ruanda	105,00
Burkina Faso	119,19	Rumänien	42,16
Burundi	81,94	Rußland	129,37
Chile	72,60	Salomonen	85,76
China	91,04	Sambia	121,27
Costa Rica	70,65	São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Dominikanische Republik	83,32	Saudi-Arabien	65,08
Dschibuti	135,17	Schweden	109,20
Elfenbeinküste	134,77	Schweiz	135,84
Fidschi	71,55	Senegal	142,75
Finnland	108,11	Seschellen	125,67
Gabun	186,88	Sierra Leone	80,81
Gambia	83,91	Simbabwe	57,22
Ghana	53,55	Slowenien	75,13
Grenada	109,30	Somalia (*)	0,00
Guatemala	53,55	Sudan	56,66
Guinea	110,42	Suriname	48,81
Guinea-Bissau	84,39	Südafrika (Kapstadt)	82,61
Guyana	58,65	Südafrika (Pretoria)	77,88
Haiti	71,88	Südkorea	118,72
Hongkong	106,59	Swasiland	57,72
Indien	42,41	Syrien	86,27
Indonesien	97,62	Tansania	46,85
Israel	109,05	Thailand	84,38
Jamaika	52,49	Togo	101,53
Japan (Tokio)	214,11	Tonga	84,07
Jordanien	84,02	Trinidad und Tobago	73,10
ex-Jugoslawien (*)	0,00	Tschad	153,03
Kamerun	143,52	Tschechische Republik und Slowakei	58,33
Kanada	79,86	Tunesien	62,66
Kenia	61,63	Türkei	74,94
Kolumbien	63,43	Uganda	60,09
Komoren	117,69	Ukraine	67,27
Kongo	144,46	Ungarn	76,40
Lesotho	65,64	Uruguay	89,61
Libanon	25,42	Vanuatu	95,07
Liberia (*)	0,00	Venezuela	57,57
Madagaskar	81,54	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	122,73
Malawi	72,91	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	111,69
Malaysia	99,11	Vietnam	35,49
Mali	118,37	Westsamoa	69,51
Malta	77,19	Zaire (*)	0,00
Marokko	69,81	Zentralafrikanische Republik	181,01
Mauretanien	90,70	Zypern	96,88

(*) Zahl liegt nicht vor.